Stellungnahme zu den BNeztA-Orientierungspunkten zum Grundmodell der Entgeltkomponenten für die Niederspannung im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

Berlin, 27. Januar 2025

Einleitung & Hintergrund

Mit der Veröffentlichung der Orientierungspunkte zu den Netzentgeltkomponenten der künftigen Entgeltsystematik am 20. November 2025 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Überlegungen zur Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom weiter konkretisiert. Die Orientierungspunkte sind Teil des Festlegungsverfahrens zur Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNes-Prozess), das mit der Vorlage des entsprechenden Diskussionspapiers am 12. Mai 2025 begonnen hat.

Das in den Orientierungspunkten dargestellte Entgeltmodell sieht eine Trennung zwischen Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion und solchen mit Anreizfunktion vor. Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion sollen den Finanzierungsbedarf der Netzbetreiber weitgehend decken, während mit ihnen einhergehende Verhaltensanreize möglichst minimiert werden sollen. Entgeltkomponenten mit Anreizfunktion sollen hingegen netzdienliches Investitions- und Nutzungsverhalten anreizen. Diese funktionale Trennung erscheint aus Sicht von Germanwatch grundsätzlich sachgerecht.

In der Ausgestaltung der Entgeltkomponenten soll ferner zwischen großen, leistungsgemessenen Verbrauchern und Netzkund:innen in der Niederspannung mit einem niedrigeren Jahresverbrauch unterschieden werden. Für Verbraucher ab der Umspanneben MS/NS und für Verbraucher in der Niederspannung mit einem Verbrauch größer 100.000 kWh ist eine Kombination aus Kapazitätspreis und Arbeitspreis vorgesehen. Für Verbraucher in der Niederspannung unterhalb eines Jahresverbrauchs von unter 100.000 kWh – insbesondere nicht-leistungsgemessene Gewerbekund:innen und private Haushalte – soll weiterhin eine Kombination aus Arbeits- und Grundpreis gelten. Zusätzlich spricht sich die BNetzA dafür aus, Prosumer in der Niederspannung künftig stärker als bislang an der Refinanzierung der Netzkosten zu beteiligen.

Anreize für netzdienliche Einsatzentscheidungen sollen künftig über einen dynamischen Arbeitspreis gesetzt werden. Die aktuellen Überlegungen zur Dynamisierung der Netzentgeltkomponenten hat die BNetzA am 17. Dezember 2025 in einem separaten Papier veröffentlicht, welches Germanwatch gesondert konsultieren wird.

Fokus der vorliegenden Stellungnahme sind daher die Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion für Letztverbraucher in der Niederspannung.

Bereits im Rahmen der Konsultation des Diskussionspapiers zum AgNes-Verfahren hat Germanwatch argumentiert, dass sich die Höhe der Netzentgelte grundsätzlich an den durch die Netznutzung verursachten Kosten orientieren sollte. Dazu zählt neben Entlastungen für netzdienliches Verhalten auch, dass Netznutzer:innen, die sich bislang nicht angemessen an der Refinanzierung der Netzkosten beteiligen, (ggf. schrittweise) höhere Netzentgelte zahlen. Negative Auswirkungen auf Investitionen in erneuerbare Energien und die Elektrifizierung gilt es dabei zu minimieren. Zugleich sollte die Finanzierungsbeteiligung im Sinne des Verbraucherschutzes so ausgestaltet sein, dass die Bezahlbarkeit der Energieversorgung – insbesondere für private Haushalte und auch für die ärmere Hälfte der Bevölkerung – jederzeit gesichert bleibt. Diese Grundsätze finden auch in der vorliegenden Stellungnahme Anwendung.

Allgemeine Anmerkungen zu den Entgeltkomponenten

Schon heute umfasst die Entgeltsystematik für Letztverbraucher in der Niederspannung in der Regel einen **Arbeitspreis pro bezogener Kilowattstunde und einen pauschalen Grundpreis pro Jahr**, wobei der Grundpreis optional erhoben wird. In der Ausgestaltung dieses Modells verfügen Verteilnetzbetreiber (VNB) über Spielräume, sodass Höhe und Erlösanteile der einzelnen Komponenten zwischen Netzgebieten variieren. Im Durchschnitt machen Arbeitspreise rund 80 % der Erlöse eines Netzbetreibers aus, wodurch die Refinanzierung der Netzkosten stark nutzungsabhängig erfolgt.

Gleichzeitig ist in den letzten Jahren ein **Trend zu steigenden Grundpreisen** zu beobachten. So hat sich der durchschnittlich zu zahlende Betrag zwischen 2019 und 2025 von 40 € auf 73 € pro Jahr nahezu verdoppelt. Der maximal erhobene Grundpreis ist im gleichen Zeitraum von 105 € auf 200 € gestiegen.

Wie oben dargestellt beabsichtigt die BNetzA, für Kund:innen in der Niederspannung **an der Systematik aus Arbeits- und Grundpreisen festzuhalten**. Als Gründe nennt sie neben der Verständlichkeit des Modells insbesondere die mit Arbeitspreisen verbundenen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz sowie deren Vorteilhaftigkeit für Kund:innen mit sehr geringem Verbrauch. Ferner haben Grundpreise den Vorteil, dass sie unabhängig vom individuellen Verbrauch einen Beitrag zur Refinanzierung der Netzkosten leisten, ohne dabei als Flexibilitätshemmnis zu wirken. Dieser Argumentation schließt sich Germanwatch grundsätzlich an.

Gleichzeitig führt die Systematik aus Grund- und Arbeitspreisen zu **ungünstigen Verteilungswirkungen**, die im Zuge einer Reform adressiert werden sollten.

Im Zentrum der Erwägungen steht dabei die **kostenreflexive Finanzierungsbeteiligung von Prosumern**. Wie die BNetzA richtig darstellt, setzen hohe Arbeitspreise bislang starke Anreize für Haushalte mit eigener Erzeugungsanlage, ihren Eigenverbrauch zu maximieren und so den (teuren) Strombezug aus dem Netz zu vermeiden. Obwohl dieses Verhalten die (weitgehend verbrauchsunabhängigen) Netzkosten kaum reduziert, sinkt der Beitrag dieser Netznutzenden zur Finanzierung der Netzkosten (Stichwort: **Entsolidarisierung**). Dies erhöht die Netzentgelte für Verbraucher:innen ohne eigene Erzeugungsanlage. Da insbesondere wohlhabendere Haushalte mit Wohneigentum in Erzeugungsanlagen investieren können, entsteht so aus Perspektive von Germanwatch eine soziale Schieflage.

Zugleich weist die BNetzA zurecht darauf hin, dass eine übermäßige **Anhebung des Erlösanteils von Grundpreisen** erhebliche Verteilungseffekte hätte. Steigende Grundpreise belasten private Haushalte und kleine Unternehmen mit geringen Jahresverbräuchen relativ stärker, da die Kosten auf eine geringere Verbrauchsmenge verteilt werden. Aus Sicht von Germanwatch birgt dies Risiken für die Bezahlbarkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz der Entgeltsystematik.

Darüber hinaus weist Germanwatch darauf hin, dass eine **pauschale Ausgestaltung von Grund- und Arbeitspreisen** für sämtliche Kund:innen in der Niederspannung ebenfalls zu Verteilungseffekten zwischen Haushalts- und Gewerbekund:innen führt. So zeigt das im Auftrag der BNetzA erstellte Gutachten zum europäischen Vergleich der Netzentgeltsystematiken, dass auch nicht-leistungsgemessene Gewerbekund:innen in der Niederspannung in Deutschland durchschnittlich deutlich geringere Netzentgelte pro Kilowattstunde zahlen als reguläre Haushaltskund:innen. Ursache ist, dass einheitliche, verbrauchsunabhängige Grundpreise bei höherem Jahresverbrauch deutlich weniger ins Gewicht fallen.

Bewertung einzelner Reformvorschläge

a) Zur Prosumer-Pauschale

Vor dem Hintergrund der dargestellten **Problematik der Entsolidarisierung** befürwortet Germanwatch die Absicht der BNetzA, Prosumer in angemessenerem Umfang an der Refinanzierung der Netzkosten zu beteiligen. Grundsätzlich erscheint unter Gesichtspunkten der Kostenreflexivität und Umsetzbarkeit auch die von der BNetzA präferierte Option einer ‚Prosumer-Pauschale' als Aufschlag auf den Grundpreis geeignet, um eine angemessene Finanzierungsbeteiligung zu erzielen.

Dabei betont Germanwatch, dass **private Investitionen in PV-Anlagen** für das Voranschreiten der Energiewende und die gesellschaftliche **Teilhabe und Akzeptanz** unerlässlich sind. Eine Prosumer-Pauschale führt für die Betreiber solcher Anlagen zu zusätzlichen Kosten und kann Investitionsanreize mindern. Hinsichtlich der Höhe einer möglichen Pauschale gilt es, den Beitrag zur Netzkostenfinanzierung gegenüber möglichen Auswirkungen auf Investitionen in die Energiewende abzuwägen.

Die BNetzA hat die **Auswirkungen einer Prosumer-Pauschale in Höhe von 120 €** im Dezember 2025 beim Branchenworkshop zum Grundmodell der Entgeltkomponenten für die Niederspannung diskutiert. Zwar würde eine Pauschale in dieser Höhe eine gleichmäßigere Kostenverteilung zwischen Prosumern und regulären Haushalten erzielen und Haushalte ohne eigene Anlage finanziell entlasten. Gleichzeitig wären jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf Investitionsanreize und teils deutliche finanzielle Mehrbelastungen für die Betreiber:innen kleiner Anlagen zu erwarten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die Abschaffung der Einspeisevergütung birgt dies **Risiken für die gesellschaftliche Teilhabe** an der Energiewende.

Aus Sicht von Germanwatch ist daher eine **Staffelung der Prosumer-Pauschale anhand der Größe der installierten Anlage** sinnvoll. Näherungsweise kann davon ausgegangen werden, dass der Eigenverbrauchsanteil und somit das Ausmaß der Entsolidarisierung tendenziell mit zunehmender Anlagengröße steigt. Informationen zur Größe der installierten Anlagen sollten VNBs vorliegen, eine Staffelung ist so nachvollziehbar und umsetzbar. Der Maximalbetrag von 120 € sollte dabei nur für Betreiber großer Anlagen (> 15 kWp) greifen, Prosumer mit kleineren Anlagen sollten mit einer stufenweise absteigenden Pauschale belegt werden. Ausdrücklich zu begrüßen ist die Erwägung der BNetzA, eine Bagatellgrenze für Steckersolaranlagen umzusetzen. Diese sollte auf kleine PV-Dachanlagen (< 4kW) ausgeweitet werden, um eine übermäßige Mehrbelastung kleiner Prosumer zu vermeiden.

b) Zu differenzierten Grundpreisen als Alternative zu Kapazitätspreisen in der Niederspannung

Noch in der Konsultation des Diskussionspapiers zur Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik hatte Germanwatch die **flächendeckende Einführung von Kapazitätspreisen** – auch gegenüber der Ausweitung von Grundpreisen in der Niederspannung – unter Gesichtspunkten der Kostenreflexivität als positiv bewertet. Ein solches System würde Verbraucher mit unterschiedlicher Anschlusskapazität differenziert bepreisen und folglich den relativen Finanzierungsbeitrag von Haushalten, Gewerbe und Prosumern mit hohem Kapazitätsbedarf erhöhen. Dies würde auch die Problematik der Entsolidarisierung durch Eigenverbrauch adressieren.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass die Einführung von Kapazitätspreisen in der Niederspannung mit **erheblichen Anforderungen an Messung, Umsetzung und Verständlichkeit** einhergehen würde – insbesondere für Haushaltskund:innen. Auch verbessern Kapazitätspreise die Kostenreflexivität der Netzentgelte nach Einschätzung der BNetzA aufgrund der hohen Durchmischung von Verbräuchen und der geringeren Auswirkung individueller Lastspitzen auf die Netzdimensionierung in der Niederspannung

nur geringfügig. Letztlich gehen mit der Einführung von Kapazitätspreisen Flexibilitätshemmnisse einher, die einer optimierten Netzauslastung entgegenwirken können.

Nichtsdestotrotz sind **pauschale Grundpreise** vor dem Hintergrund der sehr heterogenen Anschlusskapazitäten in der Niederspannung – insbesondere zwischen privaten Haushalten und gewerblichen Letztverbrauchern – nicht geeignet, die kapazitätsbedingten Fixkosten der Netznutzung sachgerecht abzubilden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass gewerbliche Letztverbraucher typischerweise einen höheren Kapazitätsbedarf aufweisen und damit in stärkerem Maße zur Dimensionierung der Netzinfrastruktur beitragen. Ein einheitliches Grundpreismodell bildet diesen Umstand nicht ab.

Aus Sicht von Germanwatch bieten **gestaffelte Grundpreise für unterschiedliche Kundengruppen** eine praktikable Möglichkeit, diese Unterschiede zumindest näherungsweise abzubilden, ohne die Komplexität eines Kapazitätspreissystems in der Niederspannung einzuführen. So könnte für Letztverbraucher in der Niederspannung mit typischerweise höherem Kapazitätsbedarf – insbesondere größere nichtleistungsgemessene Gewerbekund:innen – ein erhöhter Grundpreis gelten.

Ein sachgerechtes und **regulatorisch anschlussfähiges Abgrenzungskriterium** liefert hierfür die Definition der Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Letztverbraucher, die diese Definition nicht erfüllen – also insbesondere gewerbliche Kund:innen mit einem Jahresverbrauch oberhalb von 10.000 kWh –, sollten entsprechend einer höheren Grundpreisstufe zugeordnet werden und damit einen angemesseneren Beitrag zur Finanzierung der kapazitätsbedingten Netzkosten leisten.

c) Zur Ausgestaltung des Verhältnisses von Grund- und Arbeitspreis

Germanwatch begrüßt die Erwägung der BNetzA, **einheitliche Vorgaben für das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis** in der Niederspannung einzuführen. Für die derzeit stark unterschiedlichen Modelle zwischen den Verteilnetzen gibt es keine überzeugende sachliche Begründung. Angesichts der ungünstigen Verteilungswirkungen steigender Grundpreise bedarf es klarer Leitplanken, um ein weiteres, uneinheitliches Ansteigen der Grundpreisanteile zu verhindern.

Zu befürworten ist zudem die Absicht der BNetzA, den **Erlösanteil des Grundpreises** auch bei einer möglichen Staffelung der Grundpreise insgesamt konstant zu halten. So kann eine stärkere Beteiligung bislang nicht kostenreflexiv bepreister Kund:innengruppen erreicht werden, ohne neue Fehlanreize oder ungewollte Verteilungseffekte für andere Gruppen zu erzeugen.

Kontakt
[redacted]